



Rahmenvereinbarung

Beschaffungsvorhaben

Vergabenummer: V-2026-02

Remote-basierte Verarbeitung und Speicherung hochauflösender volumetrischer Daten

Zwischen

Name Bietende*r

Ansprechpartner

Anschrift

PLZ, Ort

Email

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

und der

Volucap GmbH

August-Bebel-Str. 26-53

14482 Potsdam

– nachstehend Auftraggeber genannt –

wird auf Grundlage des Vergabeverfahrens V-2026-02 folgende Rahmenvereinbarung abgeschlossen:

§1 Vertragsgegenstand, Einzelaufträge

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Bereitstellung spezialisierter technischer Dienstleistungen für Volucap. Dies umfasst insbesondere die Einrichtung und Bereitstellung einer skalierbaren Cloud-Infrastruktur zur effizienten Verarbeitung großer volumetrischer Datensätze mit einer Auflösung von mindestens 3000 Megapixeln pro Frame und 9000x7000 Pixeln pro Sensor. Die Infrastruktur gewährleistet eine zuverlässige und leistungsfähige Verarbeitung von mindestens 10 Minuten volumetrischer Daten pro Monat.
- (2) Die Leistungen sind nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik zu erbringen.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Arbeiten zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dazu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach Bedarf des Auftraggebers und hinsichtlich des Umfangs abhängig von den spezifischen Anforderungen und Projekten von Volucap. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Auftragsvolumen wird durch diese Rahmenvereinbarung nicht begründet.
- (5) Der Abruf der Einzelaufträge durch den Auftraggeber erfolgt mindestens in Textform und grundsätzlich mindestens drei Werktage vor Beginn der Leistungsausführung (Mindestvorlaufzeit). Er enthält Konkretisierungen zur Art der zu erbringenden Leistungen gemäß Kriterienkatalog. Der Auftragnehmer hat sich zur Leistungserbringung bereitzuhalten und den Einzelauftrag innerhalb von einem Werktag mindestens in Textform zu bestätigen.
- (6) Sollten sich im Rahmen der Ausführung der Einzelaufträge Änderungsbedarfe ergeben, werden diese zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt und auf Grundlage von § 2 VOL/B abgewickelt.

§2 Geltung und Rangfolge von Bestimmungen

(1) Es gelten in der nachfolgend angegebenen Rangfolge:

1. die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung,
2. die Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens V-2026-02, insbesondere der Kriterienkatalog in der letzten veröffentlichten Fassung,
3. das Angebot des Auftragnehmers mit allen eingereichten Unterlagen und das Zuschlagsschreiben des Auftraggebers,
4. das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG),
5. die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg,
6. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B (VOL/B),
7. die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und andere gesetzliche Regelungen.

Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die vorstehende Reihenfolge des Absatz 1 als Rangfolge. Diese Rangfolgeregelung findet keine Anwendung, sofern sich eine etwaige Lücke (Unklarheit oder Unvollständigkeit) in einer vorrangigen Vertragsgrundlage durch eine nachrangige Vertragsgrundlage beseitigen oder vervollständigen lässt.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder den Vergabeunterlagen widersprechende Individualklauseln des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§ 3 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf Anfrage in seinem Besitz befindliche Dokumente als Kopie (Daten auch elektronisch) zur Verfügung, soweit sie zur Auftragsausführung erforderlich sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die zum Zwecke der Auftragsausführung übermittelten Dokumente ausschließlich im Rahmen dieses Vertrags verwendet werden. Er gibt die Daten weder an Dritte weiter noch nutzt er sie für andere Zwecke. Datenschutzrechtliche Beschränkungen bleiben hiervon unberührt.

§4 Verschwiegenheit / Datenschutz, Auftragsverarbeitung

- (1) Der Auftragnehmer hat gegenüber Dritten – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihm bei der Auftragsausführung bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er darf Unterlagen, die ihm der Auftraggeber zur Verfügung stellt, nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben. Er ist verpflichtet, die Verschwiegenheit von Personen, die ihn bei der Erstellung der Berichte unterstützen, zu gewährleisten.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Beachtung und Einhaltung aller relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung, verpflichtet. Soweit der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet, gilt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Auftragsverarbeitungsvereinbarung zuzüglich der Anlage Technisch-Organisatorische Maßnahmen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Datenschutzvorschriften freizustellen.

§5 Nutzungsrechte

- (1) Mit Abschluss dieses Vertrages überträgt der Auftragnehmer, soweit er rechtlich und tatsächlich dazu in der Lage ist, dem Auftraggeber gemäß §§ 31 und 31a Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG die ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte an der im Rahmen dieses Vertrages erstellten Handreichung sowie dem Betriebs- und Nutzungskonzept für sämtliche bekannten und derzeit noch unbekannten Nutzungsarten. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in §§ 15 ff. und 87b UrhG genannten Nutzungsarten sowie das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung der Leistungen ohne die vorherige Einwilligung durch den Auftragnehmer. Die Ausübung des Rückrufs nach § 41 UrhG wird für die Dauer von 10 Jahren ausgeschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber dafür, dass er alle für die Veröffentlichung oder Verwertung erforderlichen Urheber- oder sonstigen Rechte besitzt oder erwirbt oder, soweit diese Rechte Dritten zustehen, er die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt erhält und übertragen darf. Bestehen Ansprüche Dritter gegenüber dem Auftragnehmer, ist der Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, das Nutzungsrecht Dritten zu übertragen oder ihnen einfache Nutzungsrechte einzuräumen.
- (4) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den Nutzungsrechtsübertragungen abgegolten.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§6 Abnahme

- (1) Die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen bedürfen der Abnahme. Der Auftragnehmer hat die Leistungen zum vereinbarten Termin zur Abnahme bereitzustellen. Die Abnahme erfolgt durch die Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistung mangelfrei erbracht worden ist und im Wesentlichen mit den vertraglichen Anforderungen übereinstimmt.
- (2) Der Auftraggeber prüft innerhalb von 30 Tagen nach der Bereitstellung zur Abnahme die Leistung auf Vertragsgemäßheit/Mangelfreiheit. Stellt der Auftraggeber Mängel an der erbrachten Leistung fest, darf er die Abnahme verweigern und dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung setzen. Nach der Mängelbeseitigung hat der Auftragnehmer die Leistungen erneut zur Abnahme bereitzustellen und der Auftraggeber das Recht zur erneuten Prüfung.
- (3) Kann der Auftragnehmer die vertragliche Leistung nicht zum vereinbarten Termin abnahmefähig übergeben, kommt er mit der Vertragserfüllung in Verzug
- (4) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bereitstellung des Werkes erklärt, dass er die Leistung nicht als vertragsgemäß anerkenne und die nicht vertragsgemäße Ausführung des Werkes spezifiziert. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

§7 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die Vertragsleistung eine Vergütung gemäß der im Preisblatt angegebenen Preise zuzüglich der dort ausgewiesenen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung wird als pauschaler Preis vereinbart. Eine Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten findet nicht statt.
- (2) Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen und Steuern des Auftragnehmers abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind, insbesondere sind ggf. anfallende Auslagen, Fremdkosten, Reisekosten und sonstige Nebenkosten vollumfänglich eingeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt, dass die kalkulierten Kosten nach den ihm derzeit verfügbaren Informationen vollständig und richtig sind und nur die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Aufwendungen umfassen. Eine nachträgliche Änderung der für die Kalkulation maßgebenden Faktoren hat auf die Vergütung grundsätzlich keinen Einfluss.
- (4) Werden die vereinbarten Termine zur Leistungserbringung durch den Auftragnehmer schuldhaft oder ohne vorherige Absprache und Einwilligung des Auftraggebers um mehr als sieben Kalendertage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des jeweils anteiligen Auftragswertes zu verlangen, insgesamt maximal bis zu 5 % des jeweils anteiligen Auftragswertes. Abweichend von § 341 Absatz 3 BGB darf die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

§8 Service- und Supportleistungen

- (1) Es gelten die im Kriterienkatalog festgelegten Reaktions-, Wiederherstellungs- und Service-/Hotline-Zeiten.
- (2) Bei schuldhafter Überschreitung von festgelegten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten gemäß Absatz 1 kann der Auftraggeber je Kalendertag Verzug eine Vertragsstrafe von 0,2% des jeweiligen Auftragswertes, maximal insgesamt bis zu 5% des jeweiligen Auftragswertes verlangen. Abweichend von §341 Absatz 3 BGB darf die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

§9 Abrechnung

- (1) Die Zahlung erfolgt je Einzelabruf als Pauschale für alle zu erbringenden Leistungen jeweils nach Eingang einer prüffähigen Rechnung. Der Auftragnehmer hat auf allen Rechnungen die Vergabenummer, seine Rechnungsnummer sowie seine Umsatzsteuernummer anzugeben. Jede Rechnung muss die erbrachten Leistungen ausweisen. Die Umsatzsteuer ist gesondert aufzuführen, wenn der Auftragnehmer umsatzsteuerpflichtig ist.
- (2) Die Zahlung erfolgt auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto.
- (3) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung. Sofern mit dem Auftragnehmer Skonto vereinbart wurde, beträgt die Zahlungsfrist für die Inanspruchnahme des Skontos 14 Tage.

§10 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechtigte Gründe mit, darf der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Das Recht des Auftragnehmers zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist

§11 Leistungsstörungen, Gewährleistung, Haftung

- (1) Im Falle der Verletzung der mit diesem Vertrag vereinbarten Pflichten sind die gesetzlichen Regelungen anwendbar. Verjährungsfristen richten sich ebenfalls ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Haftung und Haftungsbeschränkungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich gegen Haftpflichtansprüche aus Vermögensschäden in ausreichender Höhe und mit ausreichender Vertragsdauer zu versichern, siehe Anforderung aus den Vergabeunterlagen.

§12 Dauer der Rahmenvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Zuschlagserteilung mit einer befristeten Laufzeit bis zum 31.08.2027 in Kraft. Der Vertrag verlängert sich bis zu zweimal um jeweils weitere 12 Monate (31.08.2028, 31.08.2029) sowie danach letztmalig bis zu dem Tag, der dem Ablauf von 48 Monaten nach Zuschlagserteilung entspricht, wenn er nicht drei Monate vor jeweiligem Ablauf vom Auftraggeber schriftlich gekündigt wird. Die Rahmenvereinbarung endet spätestens 48 Monate nach Zuschlagserteilung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die sonstigen Bedingungen der Rahmenvereinbarung behalten für die abgerufenen Einzelaufträge weiterhin ihre Gültigkeit.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gelten für den Auftraggeber insbesondere:
 - a) ein Verstoß des Auftragnehmers gegen eine gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Datenschutzbestimmung
 - b) die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder dessen Ablehnung mangels Masse,
 - c) die Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht durch den Auftragnehmer,
 - d) durch den Auftragnehmer vorgenommene Änderungen oder Ergänzungen in den Vergabeunterlagen, welche der Auftraggeber erst nach Unterzeichnung des Vertrages festgestellt hat.
- (3) Die Kündigung der Rahmenvereinbarung bedarf der Schriftform.
- (4) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer eine Vergütung anteilig nur für die bis zur Wirksamkeit der Kündigung vertragsgemäß und mangelfrei erbrachten Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Zahlungen sind im Falle der Vertragsbeendigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag mit neun Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Auftragnehmer stellt die bis dahin geleisteten Arbeiten dem Auftraggeber zur Verfügung. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- (5) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund entstehen.
- (6) Auf Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertrages, hat der Auftragnehmer etwaige ihm überlassene Gegenstände und Unterlagen unversehrt, vollständig und unverzüglich an den Auftraggeber zurück zu geben.

§13 Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. In dem Fall hat der Auftragnehmer
 - a) dem Unterauftragnehmer alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die er selbst nach den Vergabeunterlagen zu tragen hat,
 - b) auf Verlangen des Auftraggebers diesem den Unterauftragnehmer zu benennen.
- (2) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall eines Unterauftragnehmers zu informieren.

§14 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- (1) Erlangt der Auftraggeber erst nach Zuschlagserteilung Kenntnis davon, dass Ausschlussgründe im Sinne von § 31 Absatz 1 und 2 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB oder §§ 42, 57 VgV (je nach anwendbarem Vergaberecht) vorliegen, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Solche Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) die Unzuverlässigkeit des Auftragnehmers wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung im Sinne von § 123 Absatz 1 und 2 GWB (z.B. Vorteilsgewährung § 333 StGB, Bestechung § 334 StGB),
 - b) die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB),
 - c) eine schwerwiegende Täuschung oder Zurückhaltung von Auskünften in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien (Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit) im Sinne von § 124 Absatz 1 Nummer 8 GWB.
- (2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme desjenigen Auftrags, in dessen Rahmen ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 vorliegt, zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so hat er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu ersetzen.
- (4) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 31 Absatz 1 UVgO i.V.m. § 123 GWB oder §§ 42, 57 VgV (je nach anwendbarem Vergaberecht) vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung nach § 123 Absatz 1 Nummer 8 GWB oder gemäß § 123 Absatz 2 GWB nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten begangen hat (Vorteilsgewährung und Bestechlichkeit), hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme desjenigen Auftrags, in dessen Rahmen ein entsprechender Ausschlussgrund vorliegt. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (5) Ein Rücktritt vom Vertrag wegen des Bestehens von Ausschlussgründen gemäß § 31 Absatz 1 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB oder §§ 42, 57 VgV (je nach anwendbarem Vergaberecht) ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen von §§ 125 oder 126 GWB vorliegen.

§15 Sonstige Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer zu den Kaufleuten gemäß §§ 1 ff. HGB zählt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- (3) Der Vertragsabschluss sowie alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden sind nicht getroffen.
- (4) Sollte eine Vertragsbestimmung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nicht den sonstigen Teil des Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regel am nächsten kommen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Auftraggeber)

Unterschrift (Auftragnehmer)